

## Gesetzentwurf

### des Bundesrates

#### Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

##### A. Problem und Ziel

Mit der durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahr 2011 eingefügten Bestimmung des § 22 Absatz 1a BImSchG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. In der Aufzählung der in Bezug auf Kinderlärm privilegierten Einrichtungen sind Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV nicht benannt. Diese Ungleichbehandlung zwischen Kinder- und Ballspielplätzen einerseits und Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV andererseits, die durch Kinder genutzt werden, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil ist es wünschenswert, wenn gerade auch Anlagen, die der Ausübung etwa von Vereinssport dienen, auch durch Kinder genutzt werden, ohne dass hierbei die für den Erwachsenensport geltenden Begrenzungen angewendet werden. Durch diese Ergänzung wird Bewegung und Sport von Kindern unterstützt und gefördert. Auch in der sozialen Akzeptanz des von Sportanlagen ausgehenden Kinderlärms sind keine Unterschiede zu dem von Kinderspielplätzen ausgehenden Lärm festzustellen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

##### B. Lösung

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

##### C. Alternativen

Keine.

##### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind durch die neue Vorschrift nicht wirtschaftlich betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Auch die Wirtschaft ist durch die neue Vorschrift nicht wirtschaftlich betroffen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund, den Ländern und den Kommunen entstehen durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine zusätzlichen Kosten.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 28. Juni 2017

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 956. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, die dort durch Kinder hervorgerufen werden.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

Mit der durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahr 2011 eingefügten Bestimmung des § 22 Absatz 1a BImSchG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. In der Aufzählung der in Bezug auf Kinderlärm privilegierten Einrichtungen sind Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV nicht benannt. Diese Ungleichbehandlung zwischen Kinder- und Ballspielflächen und Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV, die durch Kinder genutzt werden, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil ist es wünschenswert, Bewegung und Sport von Kindern zu unterstützen und zu fördern. Daher sollten gerade auch Anlagen, die der Ausübung etwa von Vereinssport dienen, auch durch Kinder genutzt werden, ohne dass hierbei die für den Erwachsenensport geltenden Begrenzungen angewendet werden. Auch aus der sozialen Akzeptanz des von Sportanlagen ausgehenden Kinderlärms sind keine Unterschiede zu dem von Kinderspielflächen ausgehenden Lärm festzustellen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf des Bundesrates ab. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Lärm, der die maßgebenden Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung überschreitet, in der Regel nicht mehr als zu unterlassende schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten, wenn er auf Sportanlagen durch Kinder verursacht wird. Die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung wären nach § 22 Absatz 1a Satz 2 BImSchG auf die Nutzung von Sportanlagen durch Kinder nicht mehr anwendbar.

Bereits der Deutsche Bundestag hat kürzlich einen inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/10859, Artikel 1) bei der Beratung der Novelle der Sportanlagenlärmschutzverordnung abgelehnt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 18/11006, S. 10).

Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Regelung zur Privilegierung von Kinderlärm auf Sportanlagen wäre nicht praktikabel. Sie führte zu Abgrenzungsfragen und Vollzugsschwierigkeiten bei der Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt nicht, dass Sportanlagen häufig durch gemischte Mannschaften aus Kindern und Jugendlichen genutzt werden und dass auf großen Sportanlagen oft zeitgleich Sport von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen stattfindet.

Die angestrebte Änderung des § 22 BImSchG hätte daher keinen praktischen Nutzen.

Neben den Interessen des Sports muss der Gesetz- und Verordnungsgeber im Übrigen einen angemessenen Lärmschutz für die Nachbarn von Sportanlagen sicherstellen.

Angesichts des Geräuschpotentials, das Sportanlagen wegen ihrer Größe und Auslegung auch bei der Nutzung durch Kinder immanent ist, wären bei einer Verwirklichung des Gesetzentwurfes kein angemessener Lärmschutz der Nachbarn mehr gewährleistet und würden die Abwehrrechte der Nachbarn stark eingeschränkt, was auch verfassungsrechtlich bedenklich sein kann.

Bei der Regelung der Privilegierung von Kinderlärm im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber die Privilegierung der von Kindern ausgehenden Geräusche bewusst auf Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätze begrenzt. Insbesondere durch die Begriffe „Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen“ sollten nur kleinräumige Einrichtungen mit einem beschränkten Lärmpotential erfasst werden. Ein Vorschlag der Fraktion Die Linke, auch Kinderlärm auf Sportanlagen zu privilegieren, wurde bewusst nicht aufgegriffen.

Die Bundesregierung erachtet die bereits beschlossene Änderung der Ruhezeitenregelung im Rahmen der Novelle der Sportanlagenlärmschutzverordnung zugunsten der Nutzer von Sportanlagen für ausreichend und auch zielführender als die Privilegierung von Lärm durch bestimmte Nutzergruppen.

